

Äbtissin Verena und der Konvent von Sonnenburg an (Herzogin Eleonore von Österreich).²⁾

Kopie (gleichzeitig): INNSBRUCK, TLA, Cod. 2336 p. 305f.

Sie lebten es ab, die von ihnen geforderte Erklärung³⁾ zu besiegeln, da dies gegen die Gewohnheiten des Ordens verstoße. Damit man sie nicht beschuldige, Ausreden zu gebrauchen, erklären sie sich bereit, nach besten Kräften alle Vorschriften der Reformcharta⁴⁾ zu befolgen, soweit sie das geistliche Leben betreffen, gemäß der zwischen Hz. Sigismund und NvK getroffenen Vereinbarung.⁵⁾ Falls sie dieses Versprechen brechen sollten, möge man sie, wie es Recht sei, bestrafen. Sie bitten (die Herzogin), dieses Angebot dem Kardinal zu übermitteln. Sollte NvK ihr Angebot ablehnen, so möge sie anstelle des Herzogs den Konvent beschützen und ihre Appellation unterstützen. Sie erbitten eine entsprechende Antwort.

¹⁾ Terminus ante quem ist der 29. Juni. Nach der Überschrift von Nr. 4406 im Missivbuch p. 306 wurde der Brief vor den an diesem Tag stattfindenden Verhandlungen ausgefertigt. Da auch auf die Appellation Nr. 4405 Bezug genommen wird, dürfte das Schreiben entweder gleichzeitig mit dem Brief an den Markgrafen Wilhelm von Hochberg Nr. 4404 oder nur wenig später abgefasst worden sein.

²⁾ Im Missivbuch p. 305 ist der Raum für die Überschrift, welche sonst den Empfänger angibt, freigelassen. Inhalt und Formulierung lassen auf die Herzogin als Empfängerin schließen.

³⁾ S.o. Nr. 4314. Offenbar hatte NvK das vom Konvent eingeforderte Revers auch der Herzogin vorgelegt, welche nun ihrerseits die Besiegelung des Revers durch die Äbtissin forderte. Weitere Hinweise, dass die Herzogin die Erklärung guthieß, liegen nicht vor.

⁴⁾ Nr. 4248 (1455 März 4).

⁵⁾ Nr. 4193 (1454 Dezember 31).